



Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Jugendarbeit in den Vereinen

Der Kreisschützenverband Fallingbostal bezuschusst die Durchführung von Jugendarbeit und Jugendmaßnahmen/Anschaffungen auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Beschluss der jährlichen Gesamtvorstandssitzung im Herbst).

§1 Voraussetzungen für eine Förderung

- Der Verein muss Mitglied des Kreisschützenverband Fallingbostal und gemeinnützig sein.
- Förderungen können alle Jugendschießsportgruppen oder Jugendmusikgruppen erhalten
- Je Verein kann nur ein Antrag gestellt werden.
- Für Sportgeräte muss ebenfalls ein Förderantrag beim jeweiligen Kreissportbund gestellt worden sein.
(Nur für Mitglieder im Landessportbund)

Es werden nur Maßnahmen / Anschaffungen bezuschusst, die der Förderung der Jugendarbeit (Satzung des Kreisschützenverbandes §2) entsprechen.

§2 Bemessung der Förderung

Es stehen in der Regel 2.500,00 EUR zur Verfügung (*Änderungen sind durch Beschluss auf der Gesamtvorstandssitzung des Jahres möglich*). Es wird ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 EUR für die Jugendgruppe oder Spielmanszug des Vereins mit einer **Sperrfrist von 3 Jahren** gewährt.

§3 Teilnahme an Meisterschaften im Sportschießen

Sollte die unter §2 dieser Richtlinie genannte Förderung nicht ausgeschöpft werden, so kann auf Antrag das Startgeld für die Teilnahme an Landesverbandsmeisterschaften (NSSV) und an Deutschen Meisterschaften (DSB) durch Schüler, Jugendliche und Junioren bezuschusst werden.

Der Zuschuss kann nur für tatsächlich angetretene Schützen beantragt werden und im Falle der Bezuschussung von Startgeldern wird keine Sperrfrist verhängt.

§4 Der Ausschuss

Der Ausschuss wird aus dem Gesamtvorstand gebildet und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Kreisvorsitzender oder Vertreter im Amt		
Kreisvorstand:	Kreisjugendleiterin oder Vertreter im Amt	Kreisschriftführer oder Vertreter im Amt	Kreismusikleiter oder Vertreter im Amt
Gesamtvorstand: 2022 bis 2027	Vorsitzende/r SV Marklendorf	Vorsitzende/r KKSv von Lützwow	Vorsitzende/r SV Schneeheide

7 Stimmberechtigte, eine einfache Mehrheit ist erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§5 Nachweisführung über Bezuschussungen/Förderungen

Die **Verantwortung** für die Bezuschussung und Abrechnung von Jugendarbeit und Jugendmaßnahmen liegt – unter Beachtung dieser Richtlinie – bei dem **Ausschuss**.

Die Entscheidung über die Bezuschussung an die Vereine erfolgt nach dem 30. September eines Jahres. Die Bekanntgabe über die Bewilligung bzw. Ablehnung der Bezuschussung wird auf dem ordentlichen Jugendtag des laufenden Jahres erfolgen. Nimmt ein Verein in dem laufenden Jahr nicht am ordentlichen Jugendtag des KSV Fallingbostel teil, so verfällt der Anspruch auf den Zuschuss.

§6 Anträge und Fristen

Die **Vereine beantragen unter Vorlage entsprechender Rechnungen oder Kostenvoranschläge den Zuschuss im Rahmen der Jugendförderung bis zum 30. September des laufenden Jahres auf einem von dem Ausschuss vorgegebenen Formblatt.**

Anträge zur Förderung von Startgeldern zu Meisterschaften sind bis zum 31. Dezember eines Jahres einzureichen.

Dieses Formblatt kann den jeweiligen Gegebenheiten durch Ergänzungen angepasst werden.

Wurden für die beantragte Maßnahme/Anschaffung bei weiteren Stellen Zuwendungen beantragt, sind diese im Antrag und im Auszahlungsvordruck zu vermerken.

Unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung bei der Vergabe der Fördermittel.

§7 Prüfung durch den Ausschuss

Verstößt ein Zuschussempfänger gegen diese Richtlinie, werden die erteilten Fördermittel des Kreisschützenverband Fallingbostel an diesen zurückerstattet.

§8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 14.11.2009 in Kraft und ist bis auf Widerruf des Gesamtvorstandes befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Veränderungen beschließt der Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes.

Die Änderung dieser Richtlinie durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom 29. Oktober 2016 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderung dieser Richtlinie durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom 24. Oktober 2019 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Hans-Heinrich Wussow
(Kreisvorsitzender)